KANTON AARGAU

STAATSKANZLEI
Regierungskommunikation

Peter Buri
Regierungssprecher
Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon direkt 062 835 12 03
Mobile 079 216 29 80
peter.buri@ag.ch
www.ag.ch/sk

6. April 2021 / **Sperrfrist: 6. April 2021, 14.00 Uhr**

MEDIENMITTEILUNG

Coronavirus (Covid-19) – zusätzliche Unterstützung für Grossunternehmen, Zulieferer und Betriebe mit hohem Umsatzrückgang

Unternehmen stehen drei weitere Härtefallhilfen zur Verfügung

Ab heute Dienstag, 6. April 2021 können Unternehmen, die stark unter der Covid-19-Pandemie leiden, wieder Gesuche für Härtefallhilfe stellen. Neu haben auch Zulieferer von behördlich geschlossenen Betrieben und Unternehmen mit einem Umsatzrückgang von über 40 Prozent Anspruch auf Fixkostenbeiträge. Zusätzlich wird eine Massnahme für Unternehmen mit einem Umsatz über fünf Millionen Franken eingeführt. Zudem können neu auch Unternehmen, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 gegründet worden sind, Härtefallhilfe beantragen.

Ab heute können alle anspruchsberechtigten Unternehmen auf dem Portal des Kantons Aargau www.ag.ch/wirtschafts-massnahmen wieder ein Gesuch für Härtefallhilfe einreichen. Zudem stehen drei neue Massnahmen zur Verfügung: Neu können Zulieferer von behördlich geschlossenen Betrieben und Unternehmen mit einem hohen Umsatzrückgang (über 40 Prozent) ein Gesuch für Härtefallhilfe stellen. Zudem hat der Bund eine neue Massnahme für Unternehmen mit einem Umsatz von über fünf Millionen Franken geschaffen, die ebenfalls auf Kantonsebene umgesetzt wird.

Fixkostenbeiträge für Unternehmen mit hohem Umsatzrückgang

Unternehmen mit einem hohen Umsatzrückgang von mehr als 40 Prozent können neu ebenfalls Fixkostenbeiträge beantragen. Diese Massnahme zielt insbesondere auf Unternehmen aus der Reise-, der Event- und der Schaustellerbranche ab. Diese Betriebe wurden nicht auf behördliche

Anordnung hin geschlossen und konnten deshalb bisher keine Fixkostenbeiträge beanspruchen. Reisebeschränkungen oder Veranstaltungsverbote haben ihre Geschäftstätigkeit jedoch weitgehend eingeschränkt.

Grundlagen für die Berechnung der Fixkostenbeiträge sind der pandemiebedingte Umsatzrückgang und der branchenübliche Fixkostenanteil. Der maximale Beitrag pro Unternehmen beträgt weiterhin höchstens 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018/2019 und neu maximal 1 Million Franken (bisher 750'000 Franken).

Härtefallhilfe für Unternehmen mit Umsatz über 5 Millionen Franken

Für Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 5 Millionen Franken hat der Bund eine neue Massnahme geschaffen, die ebenfalls über die Kantone abgewickelt wird. Zugang haben Unternehmen, die im vergangenen Jahr eine pandemiebedingte Umsatzeinbusse von über 40 Prozent gegenüber dem Durchschnitt des Umsatzes der Jahre 2018/19 erlitten haben oder ihren Betrieb behördlich angeordnet während mindestens 40 Tagen zwischen 1. November 2020 bis 30. Juni 2021 schliessen mussten. Diese Unternehmen erhalten Fixkostenbeiträge mit einem Höchstbetrag von 20 Prozent des Umsatzes und maximal 5 Millionen Franken. Sie können bis zu 30 Prozent ihres Umsatzes vor der Pandemie oder bis zu 10 Millionen Franken erhalten, wenn der Eigentümer ebenfalls einen Sanierungsbeitrag leistet oder wenn sie einen Umsatzrückgang von über 70 Prozent erlitten haben. Der Bund trägt die vollen Kosten für diese Massnahme.

Aufgrund dieser neuen Massnahme können grosse Unternehmen ab 5 Millionen Franken Umsatz nicht mehr kantonale Massnahmen beanspruchen. Ausgenommen sind Firmen mit einer Umsatzeinbusse von 25 bis 40 Prozent; diese ist für die Bundesmassnahme zu tief. Deshalb können sie ein Gesuch auf kantonale Liquiditätshilfe stellen.

Auch Zulieferbetriebe von geschlossenen Betrieben sind anspruchsberechtigt

Der Zugang zu Härtefallmassnahmen für behördlich geschlossene Betriebe, vorab Gastronomie und Detailhandel, hat diesen eine wichtige Unterstützung gebracht. Nicht davon profitieren konnten bisher den behördlich geschlossenen Branchen vorgelagerte Unternehmen, wie Getränke- und Weinhandel, Fleisch- und Brotproduzenten oder Reinigungsinstitute. Diese Lieferanten und Dienstleister können neu mit Fixkostenbeiträgen unterstützt werden, wenn sie von behördlich geschlossenen Betrieben massgeblich abhängig sind, namentlich mindestens 25 Prozent ihres Umsatzes mit diesen Betrieben erwirtschaftet haben. Die Fixkostenbeiträge bemessen sich nach dem Umsatzanteil mit solchen

geschlossenen Betrieben und der Dauer der Schliessung. Sie betragen maximal 50'000 Franken pro Monat.

Die Unterstützung von Zulieferbetrieben geht über die Bundesvorgaben hinaus und wird deshalb vom Kanton allein finanziert.

Berechnung der Fixkostenbeiträge

Die Grundlagen für die Berechnung der Fixkostenbeiträge an Unternehmen mit einem Umsatz von über 5 Millionen Franken sind in der Härtefallverordnung des Bundes für alle Kantone einheitlich geregelt. Die Berechnung der Fixkostenbeiträge an Unternehmen mit einem Umsatz bis 5 Millionen Franken sind dagegen kantonal geregelt.

Im Detail sind die Berechnungen zum Teil unterschiedlich. Die Bundesregelung sieht eine grössere Zeitspanne für die Ermittlung des massgebenden Umsatzrückgangs vor, während die kantonale Regelung im Aargau differenziertere und mehrheitlich höhere Fixkostenanteile enthält. Der Regierungsrat beobachtet die Auswirkungen der unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen und wird gegebenenfalls im Rahmen seiner Zuständigkeiten die erforderlichen Massnahmen zur Gewährleistung der Gleichbehandlung der Unternehmen treffen bzw. dem Grossen Rat entsprechend Antrag stellen.

Gründungsdatum neu vor 1. Oktober 2020

Aufgrund eines eidgenössischen Parlamentsentscheids in der Frühlingssession sind neu auch Unternehmen mit Gründungsdatum zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 zu den Härtefallmassnahmen zugelassen. Nach der bisherigen Regelung musste die Gründung von gesuchstellenden Unternehmen vor dem 1. März 2020 erfolgt sein.

Höhe der bisher geleisteten Härtefallhilfe

Im Rahmen der Härtefallhilfe für Unternehmen, die seit 3. Dezember 2020 im Kanton Aargau läuft, wurden bisher folgende Beiträge geleistet: Betroffenen Unternehmen wurden nicht rückzahlbare Beiträge von 43 Millionen Franken ausbezahlt sowie Kreditausfallgarantien im Gesamtumfang von 12 Millionen Franken zugesprochen.

Finanzierung und Standortbestimmung

Die beiden zuständigen grossrätlichen Kommissionen, die Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF) sowie die Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA), haben der vorzeitigen Freigabe eines Zusatzkredits in der Höhe von 325 Millionen Franken für die Erweiterung der Härtefallmassnahmen für Unternehmen zugestimmt. Damit stehen inklusive Bundesmitteln insgesamt 450 Millionen Franken für die Härtefallhilfe bereit. Der Bund übernimmt 70

Prozent der Härtefallleistungen für Unternehmen bis 5 Millionen Franken und 100 Prozent der Härtefallgelder für Unternehmen über 5 Millionen Franken. Da der Bundesanteil deutlich gestiegen ist und der Bund die Kosten für die grossen Unternehmen alleine trägt, muss der bereits Anfang Jahr bewilligte Nachtragskredit für den Kantonsanteil von 111 Millionen Franken vorerst nicht erhöht werden. Der Grosse Rat berät die Vorlage im Mai 2021.

Der Regierungsrat wird im Juni 2021 eine Standortbestimmung vornehmen. Dabei wird er je nach weiterem Verlauf der Pandemie und den Erfahrungen mit dem Härtefallprogramm prüfen, ob zusätzlicher Bedarf für die Unterstützung der Unternehmen besteht und die finanziellen Mittel erhöht werden müssen.

Gesetzliche Grundlagen der Härtefallhilfe

Seit Mitte April 2020 können besonders betroffene Unternehmen finanzielle Unterstützung beim Kanton Aargau beanspruchen. Rechtliche Grundlagen sind die kantonale Sonderverordnung 2 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (SonderV 20-2) und für das zweite Paket seit Dezember 2020 die Covid-19-Härtefallverordnung sowie das Covid-19-Gesetz des Bundes. Der Regierungsrat hat im März 2021 die Änderung der SonderV 20-2 beschlossen und damit die rechtliche Basis für die neuen Massnahmen geschaffen.

Weitere Auskünfte für Medienschaffende:

Peter Buri, Regierungssprecher, Telefon 079 216 29 80 (ruft zurück)